



Kurzinformation

AUSWIRKUNGEN DER NEUEN GELDWÄSCHEVORSCHRIFTEN AUF DAS KRYPTOVERWAHRGESCHÄFT

AMTLICHE BEGRÜNDUNG FÜR DIE ÄNDERUNG DER GESETZLICHEN REGELUNG UND DEREN ZIELSETZUNG

- weltweit zunehmende Verbreitung von virtuellen Währungen
- Anstieg der damit verbundenen Risiken, insbesondere die des potenziellen Missbrauchs für kriminelle und terroristische Zwecke
- Vereinbarung der G20, virtuelle Währungen zum Zweck der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu regulieren
- die EU-Richtlinie 2018/843 vom 30. Mai 2018 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung muss von den Mitgliedstaaten bis zum 10. Januar 2020 umgesetzt werden



- Ausweitung des sachlichen Anwendungsbereichs der Vierten Geldwäscherichtlinie auf
 - Dienstleistungsanbieter, die den Umtausch von gesetzlichen Währungen in virtuelle Währungen und umgekehrt ausführen, sowie
 - auf Anbieter von elektronischen Geldbörsen
- die zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden sollen in die Lage versetzt werden, die Verwendung virtueller Währungen mittels Verpflichteter zu überwachen

KRYPTOWERTE im Sinne dieses Gesetzes sind:

- » **digitale Darstellungen** eines Wertes,
- » der von **keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert** wurde **oder garantiert** wird und
- » **nicht den gesetzlichen Status einer Währung** oder von **Geld** besitzt,
- » aber **von natürlichen oder juristischen Personen**
- » aufgrund einer **Vereinbarung oder tatsächlichen Übung**
- » als **Tausch- oder Zahlungsmittel akzeptiert** wird oder **Anlagezwecken dient**
- » und der **auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt** werden kann.“
(§ 1 Abs. 11 KWG n.F.)



Die EU-Änderungsrichtlinie will alle potentiellen Anwendungsfälle von virtuellen Währungen abdecken; da dort auch die Verwendung einer virtuellen Währung als Investition aufgeführt wird, ist der Begriff „virtuelle Währungen“ weit zu fassen. International werden auch Token und Coins unter dem Begriff der „Crypto-Assets“ zusammengefasst, daher verwendet die Bundesregierung ebenfalls im Gesetzestext den Begriff des KRYPTOWERTES in der weiten Form.

WEITERE ERGÄNZUNGEN DES KREDITWESENGESETZES - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

ERGÄNZUNG der **Definition der Finanzdienstleistung** in § 1 Abs. 1a Satz 2 Nummer 6:

„die Verwahrung, die Verwaltung und die Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen, für andere (Kryptoverwahrgeschäft),“

Definition von Verwahrung, Verwaltung und Sicherung gemäß amtlicher Gesetzesbegründung:

- **Verwahrung** bedeutet die Inobhutnahme der Kryptowerte als Dienstleistung für Dritte. Erfasst sind damit vor allem Dienstleister, die Kryptowerte ihrer Kunden in einem Sammelbestand aufbewahren, ohne dass die Kunden selbst Kenntnis der dabei verwendeten kryptografischen Schlüssel haben.
- **Verwalten** ist im weitesten Sinne die laufende Wahrnehmung der Rechte aus dem Kryptowert.
- Unter **Sicherung** ist sowohl die als Dienstleistung erbrachte digitale Speicherung der privaten kryptografischen Schlüssel Dritter, als auch die Aufbewahrung physischer Datenträger (z. B. USB-Stick, Papier), auf denen solche Schlüssel gespeichert sind, zu verstehen. Die bloße Zurverfügungstellung von Speicherplatz, z. B. durch Webhosting- oder Cloudspeicher-Anbieter, ist nicht tatbestandsmäßig, solange diese ihre Dienste nicht ausdrücklich für die Speicherung der privaten kryptografischen Schlüssel anbieten.

WICHTIG!

Jede genannte Alternative löst die Erlaubnispflicht für die Durchführung der Tätigkeit aus!

ERGÄNZUNG der **Liste der Finanzinstrumente** in § 1 Abs. 11 Satz 1 Nr. 10 um „Kryptowerte“

WEITERE ERGÄNZUNGEN DES KREDITWESENGESETZES - ERLAUBNISPFLICHT

BEDINGUNG

für die **Erteilung der Erlaubnis** in § 32 Abs. 1g:

„Die Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 6 kann nur erteilt werden, **wenn das Unternehmen keine anderen nach diesem Gesetz erlaubnispflichtigen Tätigkeiten erbringt**; die spätere Erteilung einer weiteren Erlaubnis nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen, solange das Unternehmen nicht ausdrücklich auf eine bestehende Erlaubnis für das Kryptoverwahrgeschäft verzichtet hat oder die Erlaubnis nicht auf anderem Wege erloschen ist oder aufgehoben wurde.“

AMTLICHE ERLÄUTERUNG

für exklusive Ausübung des Verwahrgeschäfts:

Mit dieser Trennung wird sichergestellt, dass die insbesondere IT-bezogenen Risiken des Kryptoverwahrgeschäftes nicht auf andere, daneben erbrachte Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen durchschlagen. Finanzdienstleister und Kreditinstitute, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit Kryptowerten anbieten, bedienen sich für die Verwahrung, die Verwaltung oder die Sicherung solcher Assets bzw. kryptografischer Schlüssel ihrer Kunden schon heute oft externer Dienstleister.

ÜBERGANGSREGELUNG gemäß § 64y:



IHR FAHRPLAN ZUR BANKAUFSICHTLICHEN ERLAUBNIS DES KRYPTOVERWAHRGESCHÄFTS

- Anbieter des Kryptoverwahrgeschäfts sind **ab 1. Januar 2020** Finanzdienstleistungsinstitute gemäß KWG.
- Die Anzeige der Absicht zur Stellung des Erlaubnisantrags ist bei der BaFin **bis zum 1. Februar 2020** einzureichen.
- Der Erlaubnisantrag ist (für bestehende Anbieter) **bis zum 30. Juni 2020** bei der Bafin einzureichen (neue Anbieter müssen ihn vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit stellen).

Unterstützungsleistungen der ifb group für Anbieter von KRYPTOVERWAHRGESCHÄFTEN:

- Begleitung bei der Anzeige an die BaFin, dass ein Erlaubnisantrag für das Kryptoverwahrgeschäft gestellt werden wird.
- Umfassende Unterstützung bei der Erarbeitung des Erlaubnisantrags gemäß § 32 KWG an die BaFin, u. a.
 - Angaben über die persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der Geschäftsleiter,
 - Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Unternehmens und
 - Darstellung des Geschäftsmodells und Geschäftsplans des Unternehmens.

Die ifb group hat zahlreiche Banken und Finanzdienstleister erfolgreich bei dem Verfahren zum Erlangen einer Erlaubnis gemäß § 32 KWG begleitet und kennt die Anforderungen sowie Erwartungen der Bankenaufsicht sehr genau.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf!
markets-support@ifb-group.com

**MIT NEUEN IDEEN
IN DIE ZUKUNFT STARTEN.**

ifb AG
Schloßstraße 23
82031 Grünwald | Deutschland
T: +49 89 69989437-0
F: +49 89 69989437-9
info.germany@ifb-group.com
ifb-group.com

